

# WASSERVERBAND WENDLAND-HÖHBECK



Satzung  
des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck über die  
Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasser-  
versorgung (Wasserabgabensatzung)

WASSERVERBAND WENDLAND-HÖHBECK  
An der Tränke 1, 29439 Lüchow

# Inhalt

Satzung des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) .....	2
Abschnitt I .....	2
§ 1 Allgemeines.....	2
Abschnitt II Wasserversorgungsbeitrag und Kostenerstattung Grundstückshausanschlüsse.....	2
§ 2 Grundsatz .....	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht .....	2
§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz.....	3
§ 5 Erstattung der Kosten für Grundstückshausanschlüsse .....	4
§ 6 Beitragspflichtige .....	5
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht.....	5
§ 8 Vorausleistungen.....	6
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit .....	6
Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühr .....	6
§ 10 Grundsatz.....	6
§ 11 Gebührenmaßstab .....	6
§ 12 Gebührensätze.....	6
§ 13 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführung und für sonstige Wasserentnahmen .....	7
§ 14 Gebührenpflichtige .....	8
§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht .....	8
§ 16 Erhebungszeitraum .....	8
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit .....	8
§ 17 Sonstige Entgelte .....	9
Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften .....	9
§ 19 Auskunftspflicht .....	9
§ 20 Anzeigepflicht.....	9
§ 21 Ordnungswidrigkeiten.....	10
§ 22 Umsatzsteuer .....	10
§ 23 Inkrafttreten .....	10

**Satzung  
des Wasserverbandes Wendland-Höhbeck über die Erhebung  
von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) und Art. 2 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Höhbeck am 02.12.2024 folgende Satzung erlassen:

**Abschnitt I  
§ 1  
Allgemeines**

Der Wasserverband Wendland-Höhbeck- nachstehend Verband genannt - betreibt die Wasserversorgung im Verbandsgebiet als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Anschlusssatzung vom 01.01.2025. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Abgabensatzung

- (1) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
- (2) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren) und
- (3) die Kosten für Grundstückshausanschlüsse.

**Abschnitt II  
Wasserversorgungsbeitrag und Kostenerstattung Grundstückshausanschlüsse  
§ 2  
Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstückshausanschlüsse.

**§ 3  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden oder sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden oder wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Ehemaliges Verbandsgebiet Wasserverband Hönbeck

(1.1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach der lichten Weite der Anschlussleitung bemessen. Er beträgt bei einer lichten Weite des Anschlusses von

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
1 Zoll (25 mm)	2.100,00	147,00	2.247,00
1 ½ Zoll (38 mm)	2.300,00	161,00	2.461,00
2 Zoll (50 mm)	2.600,00	182,00	2.782,00
mehr als 2 Zoll	3.000,00	210,00	3.210,00

(1.2) Wird ein Anschlussnehmer gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Anschlusssatzung) verpflichtet, die vollen Kosten für die Herstellung der Versorgungsleitung allein oder zusammen mit anderen zu tragen, so entfällt die Erhebung des einmaligen Beitrages.

(1.3) Für unbebaute Grundstücke wird der Beitragssatz nach der geringsten lichten Weite gemäß Abs. 1 zu Grunde gelegt.

(2) Ehemaliges Verbandsgebiet Wasser-Verband-Wendland

Der Wasserversorgungsbeitrag errechnet sich aus der Addition der Teilbeträge der folgenden Maßstäbe im Verhältnis der Gesamtkosten (50 % gem. Abs. 3) zu den anzuschließenden Objekten im Versorgungsbereich:

a) Innendurchmesser der Hausanschlussleitung

b) Durchlassmenge des Zählers

c) Anzahl der Wohnungseinheiten (WE)

d) Anzahl der Beherbergungsräume oder Stellplätze

e) Spitzendurchfluss in gewerblich genutzten Räumen

außergewöhnliche anzuschließende Objekte, deren BKZ-Berechnung nach den Teilbeträgen a) - e) nicht vorgenommen werden kann, werden analog nach der Inanspruchnahme der Versorgungsanlage berechnet.

Zu a) je Anschluss - Innendurchmesser –

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
bis 25 mm	345,00	24,15	369,15
über 25 mm bis 40 mm	997,00	69,79	1.066,79
über 40 mm bis 60 mm	1.559,00	109,13	1.668,13
über 60 mm bis 80 mm	1.662,00	116,34	1.778,34
über 80 mm bis 100 mm	3.810,00	266,70	4.076,70
über 100 mm Sonderregelung nach Aufwand			

Zu b) je Zähler

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
Wassermähler bis einschl. 4m <sup>3</sup> /h	345,00	24,15	369,15
Wassermähler bis einschl. 10 m <sup>3</sup> /h	997,00	69,79	1.066,79
Wassermähler bis einschl. 16 m <sup>3</sup> /h	1.559,00	109,13	1.668,13
Wassermähler über 16 m <sup>3</sup> /h	2.122,00	148,54	2.270,54
mit einer Std.-Leistung über 30 m <sup>3</sup>	Sonderregelung nach Aufwand und Wasserbedarf		

Zu c) je Anschluss

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
für die zweite und jede weitere WE=	307,00	21,49	328,49

Zu d) für bebaute Grundstücke mit Beherbergungsbetrieben (Gaststätten, Hotels, Jugendherbergen, Altenheime, Camping- und Zeltplätze u. a., die als solche genutzt werden können) wird anstelle des Teilbetrages nach Buchstabe c) je 4 vorhandener Beherbergungsräume oder Stellplätze

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
	307,00	21,49	328,49

berechnet.

Zu e) gewerblich genutzte Räume, wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen u.a., deren Spitzendurchfluss (nach DIN 1988) dem einer komfortablen Wohnung (im Mittel: 0,7 l/s.) entspricht, werden jeweils als eine WE angesetzt.

(3) Die kleinste Nennweite eines Hausanschlusses beträgt 25 mm Innendurchmesser (1“).

(4) Wird für ein Haus oder Grundstück, das eine wirtschaftliche Einheit bildet, ein weiterer Hausanschluss beantragt, so wird ein weiterer Wasserversorgungsbeitrag fällig. Der Anschlussnehmer hat für den weiteren Hausanschluss auch einen weiteren Grundpreis zu zahlen.

(5) Als WE gilt, unabhängig von der Größe, jede selbständige Wohnung - auch Einlieger- und Einraumwohnung-. Als Wohnung gilt die Zusammenfassung von mehreren Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. Die Voraussetzungen für eine Wohnung sind erfüllt, wenn sie abschließbar ist, eigene sanitäre Einrichtungen und Küche hat. Ansonsten gilt die Begriffsbestimmung der Finanzverwaltung.

(6) Der Wasserversorgungsbeitrag erhöht sich bei Hausanschlüssen mit einer Länge von mehr als 25 m nicht, wenn der Grundstückseigentümer eine Hausanschlussleitung mit der nächsthöheren Nennweite nur deshalb bestellt, um die Reibungs-/Druckverluste aufzufangen.

(7) Erhöht ein/e Grundstückseigentümer/in seine/ihre Leistungsanforderung wesentlich, so ist ein Wasserversorgungsbeitrag wie bei einem Neuanschluss zu bezahlen. Der Wasserversorgungsbeitrag vermindert sich jedoch um den Betrag, der für den bestehenden Anschluss als Wasserversorgungsbeitrag zu bezahlen wäre. Eine wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung liegt zum Beispiel bei der Schaffung zusätzlicher Wohnungseinheiten, Verstärkung der Hausanschlussleitung auf eine größere Nennweite und/oder Einbau eines Wasserzählers mit höherer Stundenleistung vor.

(8) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Wasserversorgungsbeitrags, der Erstattung der Hausanschlusskosten und der Fertigstellungsanzeige der ordnungsgemäßen Hausinstallation abhängig gemacht werden. Bei erstmaligem Anschluss des Grundstückes an das Verteilungsnetz wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 52,50 € zuzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

## **§ 5**

### **Erstattung der Kosten für Grundstückshausanschlüsse**

(1) Im Verbandsgebiet des ehemaligen Wasserverbandes Hühbeck sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Im Verbandsgebiet des ehemaligen Wasser-Verbandes-Wendland erstattet der/die Grundstückseigentümer/in dem Verband die Kosten für die Herstellung oder Verstärkung eines Hausanschlusses (Hausanschlusskosten). Ferner erstattet der/die Anschlussnehmer/in die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner/ihrer Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm/ihr veranlasst werden.

Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle (einschließlich Anbohrschelle) des Verteilungsnetzes und endet mit dem 1. Absperrventil vor der Messeinrichtung.

Die Hausanschlusskosten setzen sich aus einem Pauschalbetrag für die Leitungsstrecke, die sich im öffentlichen Verkehrsbereich befindet (von der Versorgungsleitung bis Grundstücksgrenze) und den Herstellungs- und Anschaffungskosten für die Leitungsstrecke auf dem privaten Grundstück (von der Grundstücksgrenze bis 1. Absperrventil vor der Messeinrichtung) zusammen.

Die Pauschale für Leitungsstrecken im öffentlichen Verkehrsbereich beträgt:			
Anschlüsse durch Ventilanbohrungen bis 1 ½“ (=DN 40 mm, Innendurchmesser)	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
Anschluss an bis zu 150 mm Leitung	384,00	26,88	410,88
über 1 ½“ (>DN 40 mm, Innendurchmesser)			
Anschluss an bis zu 150 mm Leitung	409,00	28,63	437,63
bis 1 ½“ (=DN 40 mm, Innendurchmesser)			
Anschluss an über 150 mm Leitung	435,00	30,45	465,45
über 1 ½“ (>DN 40 mm, Innendurchmesser)			
Anschluss an über 150 mm Leitung	486,00	34,02	520,02

(3) Die Kosten für die Leitungsstrecken im privaten Grundstücksbereich werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dieses gilt auch für eine Änderung, Erweiterung, Trennung und Wieder-  
verbindung der Hausanschlussleitung.

- a) Material- und Materialgemeinkosten
- b) Lohn- und Lohnnebenkosten
- c) Fahrt- und Fuhrparkgemeinkosten
- d) Fremdarbeiten zuzüglich Regiekosten
- e) Bearbeitungskosten
- f) Gerätekosten
- g) Hinweisschilder

Maurer- und Stemmarbeiten auf dem Grundstück und im Haus, Arbeiten für die Beseitigung und Wiederherstellung von Befestigungen und Pflanzungen, insbesondere gärtnerische Rekultivierung u.a. im Bereich der Leitungstrasse, obliegen dem Eigentümer. Auf Antrag kann der Verband dem Anschlussnehmer erlauben, dass er den Leitungsgraben nach Angaben des Verbandes selbst herstellt.

(4) Wird nach Abtrennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung die Wiederaufnahme der Versorgung beantragt, so hat der Antragsteller die Kosten für einen neuen Hausanschluss zu bezahlen.

(5) Fälligkeit: Die vorgenannten Kosten sind mit der Fertigstellung fällig.

(6) Sonstige mit den vorstehend genannten Regelungen nicht abgegoltene Arbeiten und Aufwendungen werden nach dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand abgerechnet.

## § 6

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Der Verband stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.

(2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühr**

### **§ 10 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

### **§ 11 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser = 1.000 Liter Wasser.
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Kann kein Verbrauch des Vorjahres zugrunde gelegt werden, so wird der Verbrauch nach Erfahrungswerten des Verbandes festgesetzt.
- (5) Die ermittelte Wassermenge wird auch dann bei der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt, wenn sie unbenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.
- (6) Wenn es aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich ist, einen Wasserzähler einzubauen, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Erfahrungswerten des Verbandes festgesetzt.

### **§ 12 Gebührensätze**

- (1) Für das ehemalige Verbandsgebiet des Wasserverbandes Höhbeck gilt:
  - (1.1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes angeschlossene Grundstück (§ 3 Abs. 3) die Grundgebühr erhoben.
  - (1.2) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei einer Nenngröße der Wasserzähler

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
von 3 - 5 m <sup>3</sup> /h	4,00	0,28	4,28
von 5 - 7 m <sup>3</sup> /h	5,00	0,35	5,35
von 7 - 10 m <sup>3</sup> /h	6,00	0,42	6,42
über 10 m <sup>3</sup> /h	7,00	0,49	7,49

(1.3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat berechnet.

(1.4) Die Verbrauchsgebühr beträgt netto 0,91 €/m<sup>3</sup> (brutto 0,97 €/m<sup>3</sup>).

(2) Für das ehemalige Verbandsgebiet des Wasser-Verbandes Wendland gilt:

(2.1) Die Verbrauchsgebühr beträgt netto 0,92 €/m<sup>3</sup> (brutto 0,98 €/m<sup>3</sup>).

(2.2) Die Grundgebühr für angeschlossene Grundstücke errechnet sich nach der Dimension der Hausanschlussleitung. Die Grundgebühr wird für jedes versorgte Grundstück (wirtschaftliche Einheit) bei bis zu einem Hauptzähler und einem Nebenzähler berechnet. Die Grundgebühr wird monatlich berechnet. Je angefangener Monat, in dem der Wasserzähler eingebaut worden ist und auf dem Grundstück Wasser gebraucht werden kann, ist 1/12 der Jahresgrundgebühr zu zahlen.

Ein Grundstück/Haus ist angeschlossen, wenn am Ende der Leitung ein Wasserzähler in einer Garnitur mit Ventil montiert worden ist oder der Grundstückseigentümer Wasser auch ohne diese Anlagen entnommen hat.

Es werden jährlich erhoben je Anschluss mit einer

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
Nennweite bis 1" = 25 mm	44,40	3,11	47,51
Nennweite 1 1/4" = 32 mm	95,04	6,65	101,69
Nennweite 1 1/2" - 2" = 40mm - 60mm	174,00	12,18	186,18
Nennweite über DN65–DN80 = über 60–80mm	444,00	31,08	475,08
Nennweite über DN80 = über 80mm	Sonderregelung nach Wasserbedarf		

Werden über einen Hausanschluss mehr als eine Wohnung (WE) mit Wasser versorgt, so ist für jede weitere Wohnung eine Zuschlagsgebühr von netto 17,04 € (brutto 18,23 €) jährlich zu zahlen. Die Zuschlagsgebühr ist erstmalig in dem Monat fällig, in dem die zusätzliche Wohnung baurechtlich fertiggestellt oder bezogen worden ist.

Werden auf Wunsch des Kunden zur Ermittlung des Wasserbezuges nach den unterschiedlichen Tarifen weitere Wasserzähler eingebaut, so ist hierfür auch die Grundgebühr nach (2.2) zu zahlen.

Werden über einen Hausanschluss mehrere Grundstücke oder Gebäude, die je eine wirtschaftliche Einheit bilden, mit Wasser versorgt, so ist für jedes Grundstück bzw. Gebäude die Grundgebühr nach (2.2) zu zahlen. Die Grundgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn kein Wasser entnommen wird, das Grundstück/Haus angeschlossen oder aber eine Leitungsverbindung besteht.

## § 13

### **Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführung und für sonstige Wasserentnahmen**

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird die Verbrauchsgebühr nach § 12 erhoben. Der Verbrauch wird grundsätzlich durch Wasserzähler ermittelt.

(2) Kann der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden, so werden folgende Gebühren erhoben:

- bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangener 100 m<sup>3</sup> umbauten Raumes (einschließlich Keller, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch, Bauten mit weniger als 10 m<sup>3</sup> umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
- bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk 1 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Verband geschätzt.



(4) Die Kosten für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem Verband zu ersetzen. Es werden berechnet:

	Netto/€	MwSt/€ (7%)	Brutto/€
a) für Bauzähler			
je angefangenen Monat	5,00	0,35	5,35
mindestens jedoch	25,00	1,75	26,75
b) für Standrohr mit Wasserzähler			
je angefangenen Tag	1,00	0,07	1,07
mindestens jedoch	20,00	1,40	21,40
Jahresmietgebühr	150,00	10,50	160,50

Vor Ausgabe eines Standrohres mit Wasserzähler oder sonstigen Messeinrichtung kann der Verband einen Sicherheitsbetrag von bis zu netto 750,00 € (brutto 802,50 €) erheben. Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst.

Bei Beschädigung des Standrohres mit Wasserzähler oder sonstigen Messeinrichtungen sind dem Verband die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten zu erstatten.

#### **§ 14 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) In den Fällen des § 12 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 12 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

#### **§ 16 Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. Der Verband kann andere Zeitabschnitte wählen.

(2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt dieser als Erhebungszeitraum.

#### **§ 17 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres unter Berücksichtigung der Veränderung nach § 20 festgesetzt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach Erfahrungswerten des Verbandes festgesetzt.

## **§ 17 Sonstige Entgelte**

(1) Die Kosten für Veränderungen am Grundstückshausanschluss, die durch Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder infolge anderer Maßnahmen auf seinem Grundstück erforderlich sind und die der Grundstückseigentümer beantragt oder er zu vertreten hat, sind nach dem tatsächlichen Aufwand von diesem dem Verband zu erstatten.

(2) Für die Absperrung (Stilllegung) bzw. die Wiederaufnahme der Versorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. aus Gründen die der Anschlussnehmer zu vertreten hat (§33 AVBWasserV), ist außer der Begleichung aller übrigen Forderungen sowie der Erstattung der tatsächlichen Kosten jeweils eine Verwaltungsaufwandspauschale in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen. Der Betrag von 50,00 Euro ist ebenfalls zu bezahlen, wenn durch Veranlassung des Anschlussnehmers eine angedrohte Sperrung durchgeführt werden soll, dieser aber hierbei die Voraussetzung schafft, dass hierauf verzichtet werden kann.

(3) Für die erstmalige Abnahme eines Trinkwasserhausanschlusses nach Fertigstellungsanzeige ist ein Entgelt von netto 43,50 € (brutto 46,55 €) zu entrichten.

(4) Für weitere Aufwendungen auf Veranlassung des Grundstückseigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten sind folgende Entgelte zu entrichtend:

	Netto/€	MwSt/€ (19%)	Brutto/€
Personalkosten Ingenieur je Stunde	72,00	13,86	85,68
Personalkosten Meister je Stunde	56,00	10,64	66,64
Personalkosten Facharbeiter je Stunde	49,00	9,31	58,31
Anfahrt Werkstattwagen	17,95	3,41	21,36

(5) Werden Abschlagszahlungen, Bescheide oder Rechnungen nicht termingerecht bezahlt -Verzug - betragen die Kosten für:

die erste Mahnung/Zahlungserinnerung	= 0,00 €
jede weitere Mahnung	= 4,00 €
Postnachnahme oder Postzustellungsurkunde	= 8,00 €
Vollstreckungskosten bei Kassierung	= 63,00 €

## **Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 19 Auskunftspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 20 Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 vom Hundert des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 21  
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 19 und 20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. Nr. 2 NKAG.

**§ 22  
Umsatzsteuer**

Den Abgaben und zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

**§ 23  
Inkrafttreten**

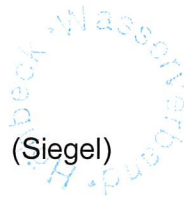
(1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Abgabensatzung tritt die Abgabensatzung vom 01.01.1977 außer Kraft.

Lüchow, den 02.12.2024



Jürgen Schönfeld  
Verbandsvorsitzender



Carsten Riebock  
Geschäftsführer